

Finanzielle Unterstützungsleistungen für Unternehmen in Berlin (Stand: 1. Oktober 2019)

Praktikum und Probearbeit			
Bezeichnung	Voraussetzungen	Förderumfang	Weitere Informationen
Ausbildungsprobe im Betrieb: Betriebspraktikum während berufsvorbereitender Maßnahmen nach § 51 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> • junge Menschen, die noch keine Ausbildung aufnehmen können und darauf vorbereitet werden müssen, lernen einen (Ausbildungs-) Betrieb kennen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Begleitung durch den Bildungsträger • keine Praktikumsvergütung durch den Betrieb notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> • Hotline der BA für Arbeitgeber: 0800 4 5555 20 • <u>Direktlink zur Infoseite der Bundesagentur für Arbeit</u> (Alternativ: www.arbeitsagentur.de ⇒ Unternehmen ⇒ Ihre Möglichkeiten als Ausbildungsbetrieb)
Praktikum im Betrieb: Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54a SGB III	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsbewerber*innen ohne Ausbildungsplatz mit individuellen Beeinträchtigungen, nicht vollständiger Ausbildungsreife oder benachteiligte junge Menschen • Vorbereitung auf den Einstieg in eine betriebliche Ausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss zur „Praktikumsvergütung“ bis zu 243 € (seit 01.08.2019 ab 01.08.2020 = 247 €) • pauschaler Sozialversicherungsbeitrag von 121 € • mindestens 6 bis maximal 12 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> • Hotline der BA für Arbeitgeber: 0800 4 5555 20 • <u>Direktlink zur Infoseite der Bundesagentur für Arbeit</u> (Alternativ: www.arbeitsagentur.de ⇒ Unternehmen ⇒ Finanzielle Hilfen und Unterstützung ⇒ Förderung der Ausbildung)
Probearbeit im Betrieb: Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) nach § 45 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb ist für „Praktikum“ verantwortlich • Bewerber*innen mit Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein 	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 6 Wochen Praktikum (Besonderheit: für Langzeitarbeitslose oder Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen bis zu 12 Wochen möglich) • keine Praktikumsvergütung notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> • Hotline der BA für Arbeitnehmer: 0800 4 5555 20 • <u>Direktlink zur Infoseite der Bundesagentur für Arbeit</u> (Alternativ: www.arbeitsagentur.de ⇒ Privatpersonen ⇒ Arbeitslos und Arbeit finden ⇒ Arbeitssuchend melden und Arbeitslosengeld erhalten ⇒ Finanzielle Hilfen)
Probearbeit im Betrieb: Praktikum bei Weiterbildung nach § 81 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> • Bewerber/innen mit Bildungsgutschein absolvieren Weiterbildung mit betrieblichen Praktikumsanteilen 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Praktikumsvergütung notwendig, da Bewerber/innen weiterhin Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten • Kennenlernen von Teilnehmer*innen für eine spätere Anstellung, Ansatz zur Fachkräftegewinnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen bei Bildungsträgern, die Praktikumsbetriebe suchen

Ausbildung			
Bezeichnung	Voraussetzungen	Förderumfang	Weitere Informationen
Assistierte Ausbildung § 130 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> • sozial benachteiligte und lernbeeinträchtigte junge Menschen • junge Menschen mit Behinderung, sofern ihr individueller Förderbedarf abgedeckt werden kann 	<p>In der ausbildungsvorbereitenden Phase:</p> <ul style="list-style-type: none"> • betriebliches Praktikum • wenn Betrieb Praktikant*innen als Azubi einstellen möchte, zusätzlich Unterstützung durch einen Bildungsträger möglich <p>Während der Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 - 9 stündige Unterstützung. /Woche (inkl. Nachhilfe in Fachtheorie und ggf. Sprache bzw. sozialpäd. Begleitung) des Azubis • individuelle Unterstützung des Betriebs bei Verwaltung, Organisation und Durchführung der Ausbildung • keine Kosten für Azubi und Betrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Hotline der BA für Arbeitgeber: 0800 4 5555 20 • Direktlink zur Infoseite der Bundesagentur für Arbeit (Alternativ: www.arbeitsagentur.de ⇒ Unternehmen ⇒ Finanzielle Hilfen und Unterstützung ⇒ Förderung der Ausbildung)
Ausbildungsbegleitende Hilfen § 75 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> • lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende • Teilnehmende an einer EQ • notwendig, um Berufsausbildung aufzunehmen, fortzusetzen bzw. abzuschließen 	<ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Unterstützung von Jugendlichen durch Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, • Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, sozialpädagogischen Begleitung • ab Ausbildungsbeginn (oder EQ-Teilnahme) bis zu 6 Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses 	<ul style="list-style-type: none"> • Hotline der BA für Arbeitnehmer: 0800 4 5555 20 • Direktlink zur Infoseite der Bundesagentur für Arbeit (Alternativ: www.arbeitsagentur.de ⇒ Privatpersonen ⇒ Ausbildung vorbereiten und unterstützen)
Ausbildung im Betrieb Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) nach § 76 SGB III in „kooperativer“ Form	<ul style="list-style-type: none"> • fachpraktische Berufsausbildung in ausbildungsberechtigten Betrieben für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen mit Unterstützung durch einen Träger 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsleistung des/ der Auszubildenden während der geförderten Ausbildungszeit • Betrieb übernimmt die fachpraktische Ausbildung • Kennenlernen u. Übernahme des/der Auszubildenden nach dem 1. Ausbildungsjahr durch den Betrieb ist vorgesehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Hotline der BA für Arbeitnehmer: 0800 4 5555 20 • Direktlink zur Infoseite der Bundesagentur für Arbeit (Alternativ: www.arbeitsagentur.de ⇒ Privatpersonen ⇒ Ausbildung vorbereiten und unterstützen)
Förderung betrieblicher Ausbildung: Betriebliche Einzelumschulung nach § 81 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> • Verkürzung auf zwei Drittel der regulären Ausbildungsdauer • Betrieb ist Ausbilder mit allen Rechten und Pflichten; Träger können mit umschulungsbegleitenden Hilfen den Betrieb und die/den Azubi unterstützen. 	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich: Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung durch den Betrieb, aber auch Zahlung von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung an Umschüler*innen möglich • Gewährung von Weiterbildungskosten • umschulungsbegleitende Hilfen 	<ul style="list-style-type: none"> • Hotline der BA für Arbeitgeber: 0800 4 5555 20 • Direktlink zur Infoseite der Bundesagentur für Arbeit (Alternativ: www.arbeitsagentur.de ⇒ Unternehmen ⇒ Finanzielle Hilfen ⇒ Weiterbildung)

<p>Landesprogramm Mentoring</p>	<ul style="list-style-type: none"> Jugendliche mit abgeschlossenem Ausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG bzw. HwO, die sich in einer betrieblichen Ausbildung in einem Berliner Unternehmen befinden und eine Ausbildung in einem Berufsbild der folgenden Branchen/Berufsbereiche absolvieren: <ul style="list-style-type: none"> Hotel/Gastronomie/Tourismus Baugewerbe Schutz und Sicherheit Gesundheit Dienstleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> Begleitung der Auszubildenden durch ehrenamtliche Mentorinnen und Mentoren, die die Auszubildenden bei der Erfüllung betrieblicher und berufsschulischer Anforderungen sowie der Entwicklung dafür notwendiger Schlüsselqualifikationen unterstützen und/oder dazu beitragen, dass die Auszubildenden Schwierigkeiten in ihrer Lebenssituation erfolgreich bewältigen, die anderenfalls den Ausbildungserfolg gefährden. Die Dauer der Begleitung bemisst sich am Bedarf. 	<ul style="list-style-type: none"> www.landesprogramm-mentoring.de Kontakt: zgs consult GmbH Telefon (030) 69008514 (030) 69008546 E-Mail a.rakowski@zgs-consult.de office@zgs-consult.de
<p>Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin (Richtlinienförderung, FBB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Antragssteller: Ausbildungsbetrieb, der den jeweiligen Ausbildungsvertrag hält. Auswärtige Betriebe (Hauptsitz außerhalb von Berlin) mit mindestens einer Filiale oder Niederlassung in Berlin und einem in Berlin registrierten Ausbildungsverhältnis Zeitpunkt der Antragstellung /Antragsfrist : frühestens mit Abschluss des Ausbildungsvertrages spätestens jedoch 6 Monate nach Ausbildungsbeginn (Ausschlussfrist!); abweichend hierzu bei 2.1 VwV (Verbundausbildung): sechs Monate nach Beginn der Verbundausbildung; bei einer Restausbildungszeit unter 6 Monaten ist die Antragstellung nur bis zum Ende des Ausbildungs-verhältnisses möglich Das zu fördernde Ausbildungsverhältnis ist eine berufliche Erstausbildung (außer bei der Verbundausbildung, Geflüchtete). Eine Förderung kann erst nach Bestehen der Probezeit bewilligt werden. 	<p>Zuschüsse für:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verbundausbildung: Das Förderprogramm bietet Unterstützung, wenn nicht alle vorgesehenen Ausbildungsinhalte im eigenen Betrieb vermittelt werden können oder die Ausbildungsqualität gesteigert wird Besuch einer Berufsschule oder einer überbetrieblichen Bildungsstätte außerhalb Berlins bei Splitterberufen Ausbildung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Jugendlichen: Jugendlichen mit fehlender oder geringer schulischer Qualifikation wird durch gezielte Maßnahmen die berufliche Integration ermöglicht Ausbildung von weiblichen Auszubildenden in frauenatypischen Berufen: Berliner Unternehmen erhalten Anreize, Mädchen und jungen Frauen ein breites Spektrum von frauenatypischen Ausbildungsberufen zu eröffnen (Frauenanteil liegt unter 20 %) Ausbildung von Alleinerziehenden: Berliner Betriebe, die alleinerziehenden Müttern oder Vätern eine Ausbildung ermöglichen, können eine finanzielle Unterstützung beantragen Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben/Betriebsstilllegungen: durch entsprechende Förderungen wird die zeitnahe Fortführung der Ausbildung ermöglicht Ausbildung von Geflüchteten, die über eine geltende Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung verfügen und deren erstmalige Beantragung höchstens 5 Jahre vor Ausbildungsbeginn der Ausbildung erfolgte 	<ul style="list-style-type: none"> Antragsformulare und Übersicht unter https://www.hwk-berlin.de/fbb Kontakt und Beratung: Handwerkskammer Berlin, Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin (FBB) Telefon (030) 25903-381, -382, -383 oder -384 E-Mail fbb@hwk-berlin.de

Einstellung von Arbeitslosen

Bezeichnung	Voraussetzungen	Förderumfang	Weitere Informationen
Förderung der Einstellung von Arbeitslosen: Eingliederungszuschuss (EGZ) nach § 88 SGB III / i.V.m. § 89/ nach § 90 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis Vermittlungshemmnisse der Arbeitnehmer*innen Minderleistungen der Arbeitnehmer*innen bezogen auf den konkreten Arbeitsplatz, die über den Rahmen einer üblichen Einarbeitung hinausgehen 	<ul style="list-style-type: none"> max. 12 Mon 50% Lohnkostenzuschuss über 50jährige max. 36 Mon 50 % (befristet bis 31.12.2019 § 89 SGB III) Menschen mit Behinderung max. 24 Mon 70 % Menschen mit Schwerbehinderung max. 60 Monate 70% Ältere mit Schwerbehinderung max. 96 Mon 70% 	<ul style="list-style-type: none"> Hotline der BA für Arbeitgeber: 0800 4 5555 20 Direktlink zur Infoseite der Bundesagentur für Arbeit (Alternativ: www.arbeitsagentur.de ⇒ Unternehmen ⇒ Finanzielle Hilfen ⇒ Einstellung)
Förderung der Einstellung von Langzeit-Arbeitslosen: Förderung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II	<ul style="list-style-type: none"> arbeitsmarktferne Bewerber*innen sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in Teilzeit und Vollzeit bei allen Arten von Arbeitgebern (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) 	<ul style="list-style-type: none"> 75% Lohnkostenzuschuss zum regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelt im ersten Jahr und 50% Lohnkostenzuschuss im 2. Jahr beschäftigungsbegleitendes Coaching der Arbeitnehmer*innen Weiterbildung während der Beschäftigung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Hotline der BA für Arbeitgeber: 0800 4 5555 20 Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Teilhabe am Arbeitsmarkt: Förderung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen nach § 16i SGB II	<ul style="list-style-type: none"> sehr arbeitsmarktferne Bewerber*innen sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in Teilzeit und Vollzeit bei allen Arten von Arbeitgebern (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) 	<ul style="list-style-type: none"> Förderung über max. 5 Jahre: 100% Zuschuss für die ersten beiden Jahre; ab dem 3. Jahr sinkt der Zuschuss jährlich um jeweils 10%-Punkte Zuschuss bemisst sich am gesetzlichen Mindestlohn bzw. dem Tariflohn beschäftigungsbegleitendes Coaching der Arbeitnehmer*innen Weiterbildung und betriebliche Praktika möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Hotline der BA für Arbeitgeber: 0800 4 5555 20 Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Landeszuschuss KMU	<ul style="list-style-type: none"> Einstellung von Arbeitslosen mit einer Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten oder ehemaligen Teilnehmenden von Beschäftigungs- oder Bildungsmaßnahmen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch Arbeitgeber mit Betriebsstätte in Berlin 	<ul style="list-style-type: none"> Höhe der Förderung abhängig von Bruttoarbeitsentgelt und Vertragslaufzeit 2.500 € bis 12.000 € Mindestvergütung 1.300 € bei mind. 35 Wochenstunden; Förderzeitraum 12-30 Monate Unternehmen muss der Definition eines kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU) entsprechen: nicht mehr als 250 Beschäftigte, höchstens 50 Mio. € Jahresumsatz oder -bilanzsumme von 43 Mio. € in den letzten sechs Monaten erfolgte in der Betriebsabteilung, in der der/die zu fördernde Arbeitnehmer/in eingesetzt wird, keine betriebsbedingte Kündigung ebenso wurden in dem Zeitraum die Auszubildenden übernommen 	<ul style="list-style-type: none"> mehr Informationen: http://landeszuschuss-kmu.de/

Menschen mit Behinderung

Bezeichnung	Voraussetzungen	Förderumfang	Weitere Informationen
Förderung von Menschen mit Behinderungen: Finanzielle Hilfen bei Aus- und Weiterbildung sowie Einstellung	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder zu einer vergleichbaren Vergütung gefördert werden, wenn die Aus-/Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist. 	<ul style="list-style-type: none"> Zuschuss zur Ausbildungsvergütung behinderter Menschen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen und bei Übernahme nach der Ausbildung kann ein Eingliederungszuschuss gewährt werden (§ 73 SGB III) 	<ul style="list-style-type: none"> Hotline der BA für Arbeitgeber: 0800 4 5555 20 <u>Direktlink zur Infoseite der Bundesagentur für Arbeit</u> (Alternativ: www.arbeitsagentur.de ⇒ Unternehmen ⇒ Finanzielle Hilfen und Unterstützung ⇒ Förderung von Menschen mit Behinderungen)
	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist. 	<ul style="list-style-type: none"> Zuschuss für Probebeschäftigung bis zu 3 Mon (§ 46 Abs. 1 SGB III) 	
	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmer*innen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (Eingliederungszuschuss). 	Eingliederungszuschuss: <ul style="list-style-type: none"> Menschen mit Behinderung max. 24 Mon 70 % Menschen mit Schwerbehinderung max. 60 Monate 70% Ältere Menschen mit Schwerbehinderung max. 96 Mon 70% 	
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> Menschen, deren Möglichkeit (weiter) zu arbeiten, wegen Art und Schwere ihrer Behinderung langfristig wesentlich gemindert ist, incl. lernbehinderter Menschen. 	<ul style="list-style-type: none"> Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb bis zu 100% (§ 46 Abs. 2 SGB III) 	<ul style="list-style-type: none"> Hotline der BA für Arbeitgeber: 0800 4 5555 20 <u>Direktlink zur Infoseite der Bundesagentur für Arbeit</u> (Alternativ: www.arbeitsagentur.de ⇒ Unternehmen ⇒ Finanzielle Hilfen und Unterstützung ⇒ Förderung von Menschen mit Behinderungen)
Prämien und Zuschüsse zur Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen	<ul style="list-style-type: none"> Einstellung eines schwerbehinderten Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in ein Berufsausbildungsverhältnis 	<ul style="list-style-type: none"> Förderhöhe richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls 	<ul style="list-style-type: none"> mehr Informationen: www.integrationsaemter.de https://www.berlin.de/lageso/behinderung/arbeit-und-behinderung-integrationsamt/arbeitgeber/ Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin-Integrationsamt – Turmstr. 21, 10559 Berlin Telefon (030) 90229-3304, poststelle@lageso.berlin.de

<p>Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmB)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung für Jugendliche mit Behinderungen nach BBiG/HwO in einem Berufsbildungswerk 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit der Berufsbildungswerke bei der Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderungen mit den Unternehmen. Bis zu 18 Monate (z. T. auch länger) der Ausbildung wird im Unternehmen absolviert • Fachpersonal der Berufsbildungswerke unterstützt während der gesamten betrieblichen Ausbildung sowohl die Jugendlichen als auch die Unternehmen • Betriebe müssen Ausbildungsvergütung und Sozialversicherung nicht bezahlen 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen: http://www.bagbbw.de/qualifizierte-nachwuchskraefte/verzahnte-ausbildung-mit-berufsbildungswerken-vamb/ • Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V. Oranienburger Straße 13/14, 10178 Berlin Telefon (030) 263980990, E-Mail info@bagbbw.de
--	--	--	--

Qualifizierung			
Bezeichnung	Voraussetzungen	Förderumfang	Weitere Informationen
Beschäftigtenförderung: Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmer/innen in Unternehmen § 82 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> Beschäftigte, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können, in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind oder eine betriebliche Weiterbildung in einen Engpassberuf (Beruf in dem Fachkräftemangel besteht) anstreben 	<ul style="list-style-type: none"> bis zu 75 % Arbeitsentgeltzuschuss, in Abhängigkeit von der Betriebsgröße (<10 Beschäftigte bis zu 75%, <250 bis zu 50%, >250 bis zu 25%) für Beschäftigte mit fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogene Weiterbildungen bis zu 100 % Arbeitsentgeltzuschuss unabhängig von der Betriebsgröße bis zu 100 % der Weiterbildungskosten (<10 Beschäftigte bis zu 100%, <250 bis zu 50%, >250 und < 2.500 bis zu 25%, >2.500 Beschäftigte ohne Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen mit Qualifizierungselementen bis zu 15% und mit Tarifvertrag bis zu 20%), für Beschäftigte ab 45 Jahren und für Schwerbehinderte in Betrieben <250 Beschäftigte Beteiligung an Weiterbildungskosten bis zu 100% möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Hotline der BA für Arbeitgeber: 0800 4 5555 20 Direktlink zur Infoseite der Bundesagentur für Arbeit (Alternativ: www.arbeitsagentur.de ⇒ Unternehmen ⇒ Finanzielle Hilfen ⇒ Weiterbildung)
Förderung betrieblicher Ausbildung: Betriebliche Einzelumschulung nach § 81 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> Verkürzung auf zwei Drittel der regulären Ausbildungsdauer Betrieb ist Ausbilder mit allen Rechten und Pflichten; Träger können mit umschulungsbegleitenden Hilfen den Betrieb und den Azubi unterstützen. 	<ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich: Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung durch den Betrieb, aber auch Zahlung von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung an Umschüler/innen möglich Gewährung von Weiterbildungskosten an den Betrieb umschulungsbegleitende Hilfen 	<ul style="list-style-type: none"> Hotline der BA für Arbeitgeber: 0800 4 5555 20 Direktlink zur Infoseite der Bundesagentur für Arbeit (Alternativ: www.arbeitsagentur.de ⇒ Unternehmen ⇒ Finanzielle Hilfen ⇒ Weiterbildung)
Internationale Weiterbildungsmaßnahmen (IWB)	<ul style="list-style-type: none"> in Berlin arbeitslos gemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insb. am Arbeitsmarkt benachteiligte arbeitslose Personen mit und ohne Migrationshintergrund (Ausländerinnen und Ausländer, Aussiedlerinnen und Aussiedler usw.), sowie Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern. 	<ul style="list-style-type: none"> Es werden die Kosten für die Qualifizierungsprojekte im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gefördert. Die sprachliche und berufsbezogene Qualifizierung ist durch ein Auslandspraktikum zu ergänzen. 	<ul style="list-style-type: none"> https://www.zgs-consult.de/weiterbildung/internationale-weiterbildungsmassnahmen/ zgs consult GmbH Andreas Klose Telefon (030) 69008530 E-Mail a.klose@zgs-consult.de
Projekt "Innovative Qualifizierungen für das Berliner Handwerk (IQ Handwerk)"	<ul style="list-style-type: none"> Förderung von Weiterbildungen des BTZ für Berliner KMU Lehrgangsteilnehmer/innen müssen ihren Erstwohnsitz in Berlin oder Brandenburg (max. 10%) haben. Der Firmensitz sollte auch in Berlin sein – Randgebiete/Raum Berlin-Brandenburg nach Rücksprache 	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 70 % Zuschuss für technische und kaufmännisch-rechtliche Lehrgänge des BTZ der Handwerkskammer Berlin 	<ul style="list-style-type: none"> Handwerkskammer Berlin www.bildung4u.de/foerdermoeglichkeiten/ig-handwerk Kontakt und Beratung: Bildungs- und Technologiezentrum (BTZ) der Handwerkskammer Berlin, Telefon (030) 259 03 - 434

	<ul style="list-style-type: none"> Bei Inanspruchnahme der Förderung wird die Firma in einem öffentlichen Verzeichnis gelistet. 		
Unternehmenswert Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Passgenaue Beratungsdienstleistungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Entwicklung moderner, mitarbeiterorientierter Personalstrategien förderberechtigt sind Unternehmen, die folgende Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> Sitz und Arbeitsstätte in Deutschland Jahresumsatz geringer als 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme geringer als 43 Mio. EUR weniger als 250 Beschäftigte* mind. eine/n sozialversicherungspflichtige/n Beschäftigte/n in Vollzeit mind. zweijähriges Bestehen des Unternehmens 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten erhalten bis zu 80 Prozent Zuschuss zu den Kosten der Prozessberatung, Unternehmen mit 10 bis 249 Beschäftigten bis zu 50 Prozent; die Restkosten tragen die Unternehmen selbst die Beratung kann maximal zehn Tage dauern und maximal 1.000 Euro pro Beratungstag kosten finanziert wird das Programm aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) 	<ul style="list-style-type: none"> mehr Informationen: www.unternehmens-wert-mensch.de
Qualifizierung für Beschäftigung	<ul style="list-style-type: none"> ergänzende Qualifizierung für Teilnehmende an Beschäftigungsmaßnahmen auch in Kombination mit Berliner Jobcoaching ögB 	<ul style="list-style-type: none"> Qualifizierungsmodule im Hinblick auf das geplante Integrationsziel (Zielberuf) 	<ul style="list-style-type: none"> mehr Informationen: https://www.zgs-consult.de/weiterbildung/qualifizierung-fuer-beschaeftigung.html
Qualifizierung vor Beschäftigung	<ul style="list-style-type: none"> bis zu sechs Monate (modulare) Qualifizierung von Arbeitslosen ohne Beschäftigungsmaßnahme auch in Kombination mit Berliner Jobcoaching ögB 	<ul style="list-style-type: none"> Betriebspraktika sind möglich 	<ul style="list-style-type: none"> mehr Informationen: https://www.zgs-consult.de/weiterbildung/qualifizierung-vor-beschaeftigung/

Kurzarbeit bei Unterauslastung des Personals

Bezeichnung	Voraussetzungen	Förderumfang	Weitere Informationen
Erhalt von Arbeitsplätzen und eingearbeiteten Arbeitskräften: Kurzarbeitergeld (konjunkturell nach § 95, saisonal nach § 101, Transfer nach § 111 SGB III)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorübergehende Verkürzung der Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher oder saisonaler Ursachen oder • Nur Transfer-Kurzarbeit: • Personalabbau bei Betriebsveränderungen § 111 BetrVG • Vorherige Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • 60 bzw. 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz 	<ul style="list-style-type: none"> • Hotline der BA für Arbeitgeber: 0800 4 5555 20 • Direktlink zur Infoseite der Bundesagentur für Arbeit (Alternativ: www.arbeitsagentur.de ⇒ Unternehmen ⇒ Finanzielle Hilfen ⇒ Kurzarbeitergeld)